

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 99

---

Potsdam, 10.02.2006

## Sozialfonds - Satzung

Ausführungsbestimmungen zum  
VBB-Semesterticketvertrag vom 25.06.2004  
und Nachtrag zum VBB-Semesterticketvertrag vom 19.07.2005

---

Herausgeberin:  
Rektorin der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

## Sozialfonds - Satzung

Ausführungsbestimmungen zum  
VBB-Semesterticketvertrag vom 25.06.2004  
und Nachtrag zum VBB-  
Semesterticketvertrag vom 19.07.2005

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Fachhochschule (FHP) erlässt gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I. S. 130) am Datum des Beschlusses folgende Satzung zum VBB-Semesterticketvertrag:

### § 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein aus Einnahmen, insbesondere Einnahmen durch Zinsen, aus dem Beitrag zum Semesterticket, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket verwendet werden.
- (2) Studierende, die nicht nach § 1 Abs. 7 Semesterticketsatzung von der Beitragspflicht ausgenommen, auf Antrag ausgenommen und auf Antrag teilweise ausgenommen sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Semesterticket, in Form einer teilweisen Rückerstattung beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen auf Grund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

### § 2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 2 und/oder ein sozialer Grund im Sinne von Abs. 3 ihnen das Aufbringen des Beitrages zum Semesterticket erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 4 nicht

überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne von Abs. 5 verfügen.

- (2) Als besondere Härten gelten insbesondere:
  1. die Anfertigung einer Studienabschlussarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie nicht länger als ein Semester dauert,
  2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,
  3. für ausländische Studierende, die auf Grund ihres Status keine Studienförderung im Sinne eines Stipendiums o.ä. erhalten,
  4. für Studierende, die auf Grund eines Zweitstudiums oder auf Grund des Alters kein BAföG erhalten, vorausgesetzt sie erhalten von anderer Stelle keine Studienförderung im Sinne eines Stipendiums o.ä.
  5. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.
- (3) Als soziale Gründe gelten insbesondere:
  1. die Zugehörigkeit zu den in § 30 SGB XII genannten Personengruppen
  2. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250,00 Euro überschreiten,
  3. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.
- (4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld, Geldeswert und öffentliche Leistungen des SGB und sonstige Leistungen. Leistungen nach den Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen

nach dem BErzGG - Erziehungsgeld werden nicht angerechnet.

Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbetrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 15 v.H. sowie ein Mehrbedarf gemäß § 21 SGB II bezogen auf den Grundbetrag. Für jede weitere Person, gegenüber der/ die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, tritt ein weiterer Betrag gemäß § 28 (1) Nr.1 SGB II bzw. für Eheleute oder Lebenspartner ein Betrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 15 v.H. Dazu treten hinzu:

1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Miete bis zu einem Betrag nach den Regelsätzen des § 20 (2) SGB II abzüglich 25 v.H. vom Grundbetrag. Für jede weitere Person, gegenüber der/ die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, gilt die entsprechende Verfahrensweise. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht,
  2. für Studierende, die Kosten für Krankenversicherung, Pflegeversicherung und privater Zusatzversicherung zur Krankenversicherung,
- (5) Als Vermögen gilt das gesamte verwertbare Vermögen gemäß § 90 SGB XII in Verbindung mit der VO zur Durchführung des § 90 SGB XII.

### § 3 Antragsfristen

- (1) Der Antrag auf Zuschuss des Semesterticketbeitrages nach § 1 muss bei Studierenden, die sich zurückmelden oder immatrikulieren bis spätestens 15. März für das Sommersemester und bis spätestens 15. September für das Wintersemester bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die notwendigen Nachweise müssen vollständig bis spätestens 31. März für das Sommersemester und bis spätestens 30. September für das Wintersemester in der bearbeitenden Stelle vorliegen.

- (2) Anträge nach § 1, die nicht den Fristen entsprechen, werden aus unzureichender Mitwirkung abgelehnt.

### § 4 Bearbeitung der Anträge

- (1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge der Rückerstattung wird gesondert bekannt gegeben. Zur Wahrnehmung der Entscheidung der Aufgaben kann der AStA einen Ausschuss einsetzen (ff § 8). Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.
- (2) Das Ergebnis der Entscheidung ist der/ dem Studierenden schriftlich durch die zuständige Stelle mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen den erteilten Antragsbescheid in der Entscheidung nach § 1 kann der Studierende innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim AStA der FHP einlegen. Der AStA der FHP und/ oder der eingesetzte Ausschuss entscheidet über den Widerspruch und teilt der/ dem Studierenden die Entscheidungsgründe schriftlich mit.
- (3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem AStA der FHP unverzüglich mitzuteilen. Die Rückzahlung des jeweiligen Zuschusses zum Semesterticket ist zu veranlassen.
- (4) Eine rechtliche Verpflichtung, einen solchen Antrag zu entsprechen, besteht nicht.

### § 5 Antragsunterlagen

- (1) Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, eine Antragsbegründung, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten.
- (2) Nachweise sind durch geeignete Unterlagen wie z.B.:
  - BAföGbescheid, Stipendiumbescheid, Sozialgeldbescheid, Halbwaisen-/ Waisenrentenbescheid, Wohngeldbescheid, Lohnzahlungsbeleg, Unterhaltsbescheinigung, Kontoauszug (der letz-

ten drei Monate), Vermögensunterlagen, Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung, Krankenkassenbescheid, Pflegeversicherungsbescheid u.a.

in Kopie nachzuweisen.

- (3) Die Antragsunterlagen sind nach drei Jahren nach Ende der Antragsfrist zu vernichten.
- (4) Bei fehlenden Unterlagen wird der Antrag wegen unzureichender Mitwirkung abgewiesen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 6

#### Verteilung der Mittel

- (1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an antragsberechtigte Studierende nur höchstens 80 Prozent pro Semester ausgeschüttet. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zum Zeitpunkt nach § 3 Abs. 1 entschieden wurde.
- (2) Bei einer zustimmenden Entscheidung ist die Höhe des Zuschusses, durch den AStA der FHP und/ oder dem beauftragten Ausschuss festzulegen (ff § 8).

### § 7

#### Bewilligungszeiträume

Die Antragsbescheide gelten nur für das laufende Semester oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Erstattung wird nicht gewährt.

### § 8

#### Ausschuss

- (1) Zur Bearbeitung der Anträge kann ein Ausschuss bestimmt werden. Dazu werden nach Möglichkeit:
  1. ein Mitglied des hauptberuflichen Personals der FHP,
  2. ein gewähltes Mitglied des AStA der FHP,

3. der Semesterticketbeauftragte des AStA der FHP und

4. ein Mitglied des Studentenwerkes Potsdam

durch die entsprechenden Gremien oder Leitenden bestimmt und durch den AStA der FHP bestätigt.

- (2) Der Härtefallausschuss tagt bei Bedarf. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sollte dabei ein Patt erzielt werden, entscheidet der AStA endgültig über den Antrag.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss fort.
- (4) Der Härtefallausschuss soll dem AStA der FHP über Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Satzung berichten und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung unterbreiten.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der FHP in Kraft.

Potsdam, 14.09.2005

Marco Kelch  
(Semesterticketbeauftragter des AStA der FHP)

Clemens Trabert  
Franziska Huth  
Alexander Warth  
Konrad Meckel  
Michael Mengk  
Jörn Stelzner  
Janek Buchheim  
Karsten Nettner.  
Raymond Jeske  
Mathias Lack  
(Mitglieder des AStA der FHP)